

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates am 16. November 2017

Es waren fünf Zuhörer anwesend.

TOP 1 - Fragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

TOP 2 - Breitbandversorgung; Masterplan („FTTB-Glasfaser-Strukturplanung“); Beauftragung einer Beratungsfirma

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Eine gute Breitbandversorgung hat zunehmend Bedeutung für Wirtschaft und Bevölkerung. Ellhofen ist durch die vorhandene Verteilerstation der Telekom in der Heilbronner Straße seither vergleichsweise gut versorgt.
- 2) Im Jahr 2015 hat die Telekom den Vorwahlbereich 07134, zu dem Ellhofen gehört, leistungsmäßig weiter ausgebaut. Dies geschah mittels Vectoring, erfolgte aber erst, nachdem der Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ (GVV) bei der Firma tkt teleconsult Kommunikationstechnik GmbH (tkt) in Backnang eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben hatte.
- 3) Vectoring gilt allerdings als Übergangstechnologie, während Glasfasertechnik hingegen als zukunftssicher angesehen wird. Nur das Medium Glasfaser ist nach Ansicht von Experten geeignet, allen in der Zukunft aufkommenden Bandbreitensteigerungen gewachsen zu sein.
- 4) In der öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung des Kreistages am 18. April 2016 wurde darüber informiert, dass der Landkreis Heilbronn Ende November 2015 den Förderbescheid für einen Zuschuss zur Planung eines kreisweiten Glasfasernetzes (Backbone) erhalten hat. Im Dezember 2015 erhielt ebenfalls das Planungsbüro tkt den Auftrag zur Planung eines landkreisweiten Backbone-Netzes mit zwei Übergabepunkten pro Gemeinde.
- 5) In diesem Zusammenhang fragte das Landratsamt mit Schreiben vom 7. Juni 2017 den Stand bei den Kommunen ab. Die Gemeindeverwaltung teilte am 26. Juni 2017 mit, dass das Thema aus Zeitgründen noch nicht im Gemeinderat behandelt werden konnte, die Verwaltung aber davon ausgehe, dass dem Gemeinderat „eine zeitgemäße - wenn nicht gar überdurchschnittlich gute - Breitbandversorgung für unsere Betriebe und Mitbürger mindestens genauso wichtig ist wie“ der Verwaltung.

Zudem wurde das Landratsamt darüber informiert, dass Ellhofen einen Förderbescheid erhalten hat, über den die Erstellung eines sogenannten Masterplans gefördert wird.

- 6) Den Zuschussantrag für die Förderung des Masterplans hatte die Verwaltung in einer „Hau-Ruck-Aktion“ am 22. Dezember 2016 gestellt, nachdem in einer Kreisverbandsversammlung des Gemeindetags am 8. Dezember 2016 tkt erstmals über diese Möglichkeit informiert hatte (und die Antragsfrist am 31. Dezember 2016 endete). Bei der Ausarbeitung und (elektronischen) Einreichung des Förderantrags nach dem Bundesförderprogramm Breitband Ziffer 3.3. Variante „Gigabitgesellschaft“ beim Projektträger atene KOM wurde die Gemeindeverwaltung von tkt unterstützt.
- 7) Der Zuwendungsbescheid ging am 6. Juni 2017 ein. Die Verwaltung verzichtete darauf, ihn direkt in Berlin abzuholen. Die Fördersumme beträgt 50.000 Euro (brutto) und muss bis spätestens 28. Mai 2018 abgerechnet werden. Es handelt sich um einen einmaligen und nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Förderung erfolgt zu 100 Prozent, weshalb die Gemeinde Ellhofen keinen Eigenanteil erbringen muss.
- 8) Folgende Inhalte werden gefördert:
 - a) Kostenmäßige Analyse eines Ausbaus der Infrastruktur auf der Basis von Glasfaser („FTTB-Glasfaser-Strukturplanung“) mit Analyse der vorhandenen Infrastruktur sowie Mitverlegungs- und Mitnutzungsmöglichkeiten,
 - b) Möglichkeiten des Aufbaus von öffentlichem WLAN,
 - c) Prüfung der Anbindung der Mobilfunkstandorte (auch vor dem Hintergrund des neuen Standards 5G).
- 9) Bei der Auswahl einer Beratungsfirma erscheint der Verwaltung eine freihändige Vergabe als angebracht, wie dies auch bei der Vergabe von Leistungen an Architektenbüros oder Ingenieurbüros im Bereich Hoch- und Tiefbau üblich ist. tkt hat hierzu ein entsprechendes Angebot eingereicht. Zudem wurde ein Angebot der Breitbandberatung Baden-Württemberg, 67227 Frankenthal, angefordert.
- 10) Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an tkt zu vergeben, auch wenn das zweite Angebot günstiger erscheint. Bei der Auswahl des Anbieters ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass tkt bereits den Landkreis Heilbronn berät. Die dort erarbeiteten Ergebnisse der Backbone-Planung sollten nach Ansicht der Verwaltung in den Masterplan von Ellhofen einfließen. Zudem wurde der Vorwahlbereich 07134 auch bereits von tkt untersucht, sodass die Grundlagenermittlung weniger aufwändig ist. Diese wird im Vergleichsangebot nicht pauschal, sondern nur nach Aufwand angeboten, wodurch die Vergleichbarkeit schwierig ist.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Die tkt teleconsult Kommunikationstechnik GmbH, Backnang, wird mit der Erstellung eines Masterplans (einschließlich der „FTTB-Glasfaser-Strukturplanung“) für die Breitversorgung der Gemeinde Ellhofen gemäß dem Angebot vom 31. Januar 2017 beauftragt.
- 2) Die Umsetzung dieses Auftrags soll so erfolgen, dass eine rechtzeitige Abrechnung mit dem Projektträger atene KOM gemäß dem Förderbescheid vom 29. Mai 2017 gewährleistet ist.

TOP 3 - Betrieb der Wasserversorgung

a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2018

b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Die Wasserversorgungsgebühren wurden wie üblich vom stellvertretenden Verbandskämmerer Gert Egner vom Gemeindeverwaltungsverband „Raum Weinsberg“ rechtzeitig zur Haushaltsplanung neu kalkuliert. Hierzu wird auf den Textteil und auf den Zahlenteil der Kalkulation vom 6. November 2017 verwiesen.

Aufgrund der oben aufgeführten Neukalkulation der Wassergebühren muss die Wasserversorgungssatzung nicht angepasst werden, da vorgeschlagen wird, die Gebühren unverändert bei 2,30 Euro pro Kubikmeter zu belassen.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Dem Beschlussvorschlag auf den Seiten drei und vier der Anlage 1 wird zugestimmt.
- 2) Die Wasserversorgungssatzung wird nicht geändert.

TOP 4 - Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Dorfäcker II a“:

a) Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dorfäcker II a“ wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17. April 2012 aufgestellt. Nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 17. September 2013 der erste Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Anschließend fanden mehrere Umlegungsgespräche mit Grundstückseigentümern statt, in denen sich letztendlich herausstellte, dass die Mitwirkungsbereitschaft an einer freiwilligen Umlegung nicht bei allen Grundstückseigentümern gegeben war, so dass der Gemeinderat am 6. April 2017 beschloss, das Baugebiet „Dorfäcker II a“ in einer verkleinerten Version umzusetzen und den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften erneut auszulegen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften lagen anschließend in der Zeit von 8. Mai bis 8. Juni 2017, jeweils einschließlich, zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürger konnten die Planunterlagen während dieser Zeit einsehen, mit Vertretern der Verwaltung erörtern und sich mündlich oder schriftlich hierzu äußern. Mit Schreiben vom 28. April 2017 wurden auch die Träger öffentlicher Belange gemäß Paragraph 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Die Zusammenfassung der Stellungnahmen der Bürger und Behörden aus der öffentlichen Auslegung, gefertigt am 24. Oktober 2017 vom Vermessungsbüro Käser, liegt bei und soll in der heutigen Sitzung beraten werden.

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dorfäcker II a“ heute als Satzung zu beschließen.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist voraussichtlich noch ein konkreter Vertrag mit dem Landratsamt Heilbronn über bestimmte umweltrelevante Ausgleichsmaßnahmen zu beschließen.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 1 berücksichtigt beziehungsweise nicht berücksichtigt.
- 2) Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dorfäcker II a“, gefertigt vom Vermessungsbüro Käser aus Untergruppenbach, werden mit Textteil, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24. Juli 2013 / 6. April 2017 / 24. Oktober 2017 nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Top 5 - Erschließung Baugebiet „Dorfäcker II a“; Verträge mit dem Erschließungsträger

Der Vorsitzende bat die Mitglieder des Gemeinderates vorab, die ausgeteilten Anlagen durch die Tischvorlage auszutauschen. Zudem müsse ein Satz noch hinzugefügt werden.

Der Vorsitzende verwies zudem auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Die Umlegung für das Baugebiet „Dorfäcker II a“ wurde im Gemeinderat am 17. April 2012 angeordnet, der Bebauungsplan „Dorfäcker II a“ soll am 16. November 2017 als Satzung beschlossen werden. Zwischenzeitlich wurden im Rahmen der Umlegung Gespräche mit sämtlichen Grundstückseigentümern geführt. Eine Einigung erscheint möglich. Die Realisierung der Erschließung ist für den Haushaltsplanentwurf 2018 grundsätzlich eingeplant.

Bereits am 21. April 2016 wurde im Gemeinderat beschlossen, das Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald aus Bad Waldsee gemäß dem Angebot vom 11. März 2016 mit der Erschließungsträgerschaft für das Baugebiet „Dorfäcker II a“ zu beauftragen. Zwischenzeitlich liegt der städtebauliche Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Ellhofen als Trägerin der Erschließung und dem Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald vor.

Bevor die Umlegung abgeschlossen werden kann, müssen auch diejenigen Eigentümer, welche eine Bauplatzzuteilung erhalten, einen Kostenerstattungs- und Kostentragungsvertrag mit dem von der Gemeinde beauftragten Erschließungsträger abschließen. Einen derartigen Vertrag müsste die Gemeinde Ellhofen für die ihr zugeteilten Bauplätze mit dem Erschließungsträger ebenfalls unterzeichnen.

Die Verwaltung schlägt daher die Zustimmung zum Abschluss der beiden Verträge mit dem Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald aus Bad Waldsee vor.

Der Gemeinderat beschloss, dass die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Verträge über die Erschließung und Kostentragung gemäß § 124 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für die Erschließung im Baugebiet „Dorfäcker II a“ in Ellhofen mit dem Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald aus Bad Waldsee abgeschlossen werden.

TOP 6 - Baugebiet „Dorfäcker II a“; Festlegung der Ausbaustandards

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Der Bauausschuss wird in seiner Sitzung am 16. November 2017 über den Ausbaustandard im Baugebiet „Dorfäcker II a“ vorberaten.

Formal zuständig für die Festlegung des Ausbaustandards ist nach der Hauptsatzung der Gemeinderat.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Dem im Bauausschuss vom Ingenieurbüro Rauschmaier vorgestellten und vom Bauausschuss vorberatenen Ausbaustandard für das Baugebiet „Dorfäcker II a“ wird zugestimmt.
- 2) Der Bauausschuss wird bevollmächtigt, weitere eventuell erforderliche Entscheidungen zu treffen.

Top 7 - Gemeinsame Ferienbetreuung während der Sommerferien in den Kindertagesstätten (neue Gebührenfestsetzung)

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Seit den Sommerferien 2008 gibt es eine gemeinsame Ferienbetreuung für die Kinder aus allen drei Ellhofener Kindertagesstätten. Aus Sicht der Eltern und der Gemeindeverwaltung sollte dieses Angebot auch kontinuierlich weitergeführt werden.
- 2) Die Kosten für diese Betreuungsart haben im Sommer 2008 bis Sommer 2012 pro Woche 30 Euro und für zwei Wochen 60 Euro betragen.
- 3) Im Sommer 2013 erfolgte eine Erhöhung der Gebühren von 30 Euro pro Woche auf 50 Euro und von 60 Euro für zwei Wochen auf 100 Euro.
- 4) Nachdem die Betreuung von zwei qualifizierten Kräften (Erzieherinnen) in der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen muss, schlägt die Gemeindeverwaltung eine Kostenerhöhung (analog zur Erhöhung der Kosten für die Randzeitenbetreuung an der Johann-Dietz-Grundschule) ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 wie folgt vor:

bei 6 Stunden (7:30 Uhr bis 13:30 Uhr): 125 Euro für eine Woche (25 Euro am Tag),
250 Euro für zwei Wochen.

Zudem gilt:

- Die Kinder können nach wie vor nur wochenweise angemeldet werden (keine tageweise Anmeldung möglich),
- Die Anmeldung ist verbindlich.
- Die Abbuchung der Gebühren für die gemeinsame Ferienbetreuung erfolgt einen Monat vor dem Beginn der Sommerferien. Kostenfreie Verschiebungen oder Stornierungen sind nicht möglich.
- An der gemeinsamen Sommerferienbetreuung dürfen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt teil nehmen. Kinder unter drei Jahren dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen.

- 5) Der Gemeinsame Kita-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 über die neue Gebührenfestsetzung beraten und einstimmig dem Vorschlag der Verwaltung (wie im Beschlussvorschlag) zugestimmt.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 werden die Gebühren pro Kind und Tag wie folgt festgesetzt:

bei 6 Stunden (7:30 Uhr bis 13:30 Uhr): 125 Euro für eine Woche (25 Euro am Tag),
250 Euro für zwei Wochen.

- 2) Zudem gilt:

- Die Kinder können nach wie vor nur wochenweise angemeldet werden (keine tageweise Anmeldung möglich),
- Die Anmeldung ist verbindlich.
- Die Abbuchung der Gebühren für die gemeinsame Ferienbetreuung erfolgt einen Monat vor dem Beginn der Sommerferien. Kostenfreie Verschiebungen oder Stornierungen sind nicht möglich.
- An der gemeinsamen Sommerferienbetreuung dürfen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt teil nehmen. Kinder unter drei Jahren dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen.

TOP 8 - Bekanntgaben

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Auf das Schreiben des Landratsamtes Heilbronn - Kommunales und Prüfung - vom 30. Oktober 2017 wird verwiesen.

- 2) Ergebnisse der Umfrage zur Situation der Kindertagesbetreuung im Landkreis Heilbronn im März 2017

Auf das Schreiben des Landratsamtes Heilbronn - Jugendhilfeplanung - vom 9. Oktober 2017 wird verwiesen.

Der Vorsitzende ergänzt folgendes **mündlich**:

Rathauspersonal; zweiter Amtsleiter (Bauen, Sicherheit und Ordnung)

Der Vorsitzende informierte darüber, dass ein Kandidat gewählt wurde, welcher voraussichtlich zum 1. März 2018 beginnen werde.

TOP 9 - Anfragen aus dem Gemeinderat

1) B 39 (Haller Straße); Weiteres Vorgehen

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigte sich, wie es mit der erforderlichen Belags-erneuerung in der Haller Straße (B 39) weitergehe. Der Vorsitzende sagte, er habe diesbezüglich am 5. Dezember 2017 einen Termin mit dem Vertreter des Regierungspräsidiums.

2) Gewerbegebiet; Flurstück 4504

Auch in dieser Sitzung wurde von einem Gemeinderat nach dem neuesten Sachstand gefragt. Der Vorsitzende informierte darüber, dass am 12. Dezember 2017 die Verbandsversammlung des Zweckverband "Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz" stattfindet. Der Gemeinderat fordert den Vorsitzenden auf, eine schriftliche Stellungnahme einzuholen, da das Gremium sich nicht mehr mit mündlichen Aussagen vertrösten lassen wolle.

3) Kommunal Kita; Außenanlagen

Ein Gemeinderat fragte, warum die Gestaltung der Außenanlagen nicht sichtbar voranschreite. Der Vorsitzende sagte, er werde die Anfrage zurückstellen und im nächsten Tagesordnungspunkt aufgreifen.

4) Kehrmaschine

Ein Mitglied des Gremiums wollte wissen, wie oft die Kehrmaschine im Ort unterwegs sei. Zudem hätten Einwohner bemängelt, dass nicht alle Straßen abgefahren würden. Der Vorsitzende sagt, die Firma fahre etwa alle zwei Monate und wenn erhöhter Bedarf bestehe (nach Faschingsumzug und im Herbst). Es gebe hin und wieder Probleme mit dem Durchkommen, wenn Fahrzeuge oder Mülltonnen auf der Straße stünden. Wenn Stichstraßen gar nicht angefahren würden, dann könne dies bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

TOP 10 - Verschiedenes

1) Kommunale Kindertagesstätte und Grundschule; Außenanlagen

Der Vorsitzende sagte, die Arbeiten hätten sich aufgrund des Zaunes, der auf dem Flachdach vorgesehen sei, verzögert. Zudem habe es Abstimmungsprobleme zwischen den vielen Beteiligten gegeben. Einige Teile müssten warten, bis ein anderer Abschnitt fertiggestellt sei, um sich nicht gegenseitig zu behindern.

Wie jetzt festgestellt worden sei, müsse die bereits verbaute wassergebundene Decke (Belag) im Bereich des Atrium (Kita) und des Spielbereiches (Grundschule) wieder entfernt werden. Beim Atrium seien bereits Pflastersteine verlegt worden. Im Schulbereich sei geplant, einen Kunststoffbelag einzusetzen, der gleichzeitig als Fallschutz diene. Der Gemeindeverwaltung lägen zwei Nachtragsangebote vor, für den Austausch einer Teilfläche und für den Komplettaustausch.

Der Gemeinderat beschloss, den Austausch des gesamten Belags laut vorliegenden Angebot vom 24. Oktober 2017 an die Firma Mayer GmbH aus Leutenbach zu vergeben. Die Kosten belaufen sich auf 15.571,15 Euro (brutto).

2) Wasserhochbehälter; Beauftragung der NOW

Der Vorsitzende berichtete darüber, dass Wasser in den Hochbehälter eindringe. Der Bauhof habe sich das Dach bereits angesehen und nach den Abläufen geschaut. Gemäß der Besichtigung durch die NOW sei eine Generalsanierung des Flachdaches notwendig. Die NOW habe sich kurzfristig bei der Gemeindeverwaltung gemeldet und angeboten, eine Kostenkalkulation für die Maßnahme zu erstellen. Die Verwaltung sei dafür, diese Maßnahme im Aufgabengebiet der NOW zu belassen.

Der Gemeinderat beschloss, die NOW mit der Ermittlung der Kosten für eine Dachsanierung des Hochbehälters zu beauftragen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.